

Landratsamt Haßberge – Am Herrenhof 1 – 97437 Haßfurt

Stadt Hofheim i. UFr.
Herrn Ersten Bürgermeister Bergmann o. V. i. A.
Obere Sennigstraße 4
97461 Hofheim i. UFr.

Ihre Zeichen	
Ihre Nachricht v.	
Organisationseinheit	34 Wasserrecht, Naturschutz
Dienstgebäude	97437 Haßfurt, Zwerchmaingasse 18, Gebäude E
Unsere Zeichen	34_40041/23
Sachbearbeitung	Herr Graf
Erreichbarkeit	s. Öffnungszeiten
Telefon	09521/27-234
Fax	09521/27-101
E-Mail	wasserrecht@hassberge.de
Datum	20.03.2026

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten des in der Kläranlage Hofheim i.UFr. behandelten Abwassers in die Aurach, Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen in die Aurach, die Baunach, in einen Graben zur Baunach (Seewiesengraben), den Längenbach, die Nassach, den Reckertshäuser Mühlbach und den Seegraben sowie Einleiten von Grund- und Schichtwasser in die Aurach

Anlagen: Antragsunterlagen
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgenden

Bescheid:

I. Gehobene Erlaubnis (Abwassereinleitungen)

1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Die Stadt Hofheim i. UFr. (Betreiberin) erhält die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung der Gewässer Aurach, Mühlbach, Nassach, Baunach, Sauergraben, Längenbach und Seewiesengraben durch Einleiten gesammelter Abwässer.

1.1. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage Hofheim i.UFr. behandelten Abwassers, des Mischwassers aus den Entlastungsbauwerken sowie des Grund- und Schichtwassers aus dem Fremdwasserkanal im Stadtteil Eichelsdorf.



Landratsamt Haßberge
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt
Mo-Fr: 08:30 – 12:30 Uhr
Do: 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon 09521 27-0
Fax 09521 27-101
E-Mail post@hassberge.de
WWW www.hassberge.de

Bankverbindung:
Sparkasse Schweinfurt-Haßberge
IBAN: DE91 7935 0101 0190 0000 26
SWIFT/BIC: BYLADEM1KSW
Steuernummer: 249/114/50158

Die Kläranlage ist ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 1255,5 kg/d (entsprechend 20925 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Es wird eingeleitet

- Behandeltes Abwasser aus der Kläranlage Hofheim i.UFr. in das Gewässer Aurach (Grundstück Fl.Nr. 1985, Gemarkung Hofheim i.UFr.)
- Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk FB Reckertshausen (Regenüberlaufbecken-Fangbecken) in das Gewässer Mühlbach (Grundstück Fl.Nr. 252, Gemarkung Reckertshausen)
- Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk RUE Eichelsdorf (Stauraumkanal obenliegend) in das Gewässer Aurach (Grundstück Fl.Nr. 354, Gemarkung Eichelsdorf)
- Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk RÜ I Rügheim (Stauraumkanal obenliegend) in das Gewässer Nassach (Grundstück Fl.Nr. 1574/1, Gemarkung Rügheim)
- Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk RÜ II Rügheim (Regenüberlauf) in das Gewässer Nassach (Grundstück Fl.Nr. 1574/1, Gemarkung Rügheim)
- Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk SKOE Sulzbach (Stauraumkanal obenliegend) in das Gewässer Baunach (Grundstück Fl.Nr. 130, Gemarkung Sulzbach)
- Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk SKO Eisweiher (Stauraumkanal obenliegend) in das Gewässer Mühlbach (Grundstück Fl.Nr. 1987, Gemarkung Hofheim i.UFr.)
- Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk SKU Lendershausen (Stauraumkanal untenliegend) in das Gewässer Sauergraben (Grundstück Fl.Nr. 992, Gemarkung Lendershausen)
- Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk SKOE Gossmannsdorf (Stauraumkanal obenliegend) in das Gewässer Längenbach (Grundstück Fl.Nr. 717, Gemarkung Gossmannsdorf)
- Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk KA Rügheim (Regenüberlaufbecken-Durchlaufbecken) in das Gewässer Nassach (Grundstück Fl.Nr. 1120, Gemarkung Rügheim)
- Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk SKUE Manau (Stauraumkanal untenliegend) in das Gewässer Seewiesengraben (Grundstück Fl.Nr. 123/1, Gemarkung Manau)
- Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk SKUE Ostheim (Stauraumkanal untenliegend) in das Gewässer Aurach (Grundstück Fl.Nr. 148, Gemarkung Ostheim)
- Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk DLB Hofheim (Regenüberlaufbecken-Durchlaufbecken) in das Gewässer Mühlbach (Grundstück Fl.Nr. 1987, Gemarkung Hofheim i.UFr.)
- Grund- und Schichtwasser aus einem Fremdwasserkanal in das Gewässer Aurach (Grundstück Fl.Nr. 354, Gemarkung Eichelsdorf)

Die hydraulische Einheit 2b besteht aus SKOE Gossmannsdorf und SKUE Ostheim

Die hydraulische Einheit 3 besteht aus SKU Lendershausen

2.2.3. Erforderliche Sanierungsplanung für das Kanalnetz

Zur Einhaltung der hydraulischen und konstruktiven Anforderungen sowie des spezifischen Speichervolumens im Kanalnetz sind bauliche Ergänzungen des Kanalnetzes erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen (Stauraumkanal Eichelsdorf Nr. 2, Regenüberlaufbecken Rügheim Nr. 9) sind spätestens bis zu den angegebenen Terminen betriebsfertig zu erstellen.

Der Direktanschluss des Milchwerkes in Lendershausen an die Kläranlage Hofheim ist in einer bis spätestens **31.12.2026** vorzulegenden, prüffähigen Planung aufzuzeigen und ebenfalls spätestens zum **01.01.2029** betriebsfertig zu erstellen.

2.3. Umfang der Einleitungen von Grund- und Schichtwasser:

Nr.	Bezeichnung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m^3)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	ab dem Zeitpunkt
13	GSW Eichelsdorf	in anfallender Menge	ohne	ohne	Fertigstellung

3. Nebenbestimmungen

3.1. Dauer der Erlaubnis

Diese Erlaubnis endet am 31.12.2046.

3.2. Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

Folgende Prüfbemerkungen sind zu beachten:

3.2.1. Schmutzfrachtberechnung

3.2.1.1. Die Nachreichung eines prüffähigen Volumennachweises, der das Nutzvolumen der Becken sowie das statische Kanalvolumen getrennt aufschlüsselt, ist für folgende Becken erforderlich:

- RÜ I - Rügheim
- SKO - Eisweiher
- SKO - Gossmannsdorf
- SKU - Lendershausen
- SKU - Ostheim
- DLB - Hofheim

- Feststoffen, ungeklärter Abwässer), sind außerhalb der Schon- und Laichzeit der im Gewässer vorkommenden Fischarten (**01. Oktober - 15. Juni**) durchzuführen.
- 3.4.2. Die erforderlichen Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Mischwasserentlastungsbauwerken sind, sofern noch nicht umgesetzt, im Wartungsplan mit aufzunehmen zu dokumentieren.
- 3.4.3. Die Einleitungsstelle der Kläranlage in die Aurach ist 1 km ober- und 1 km unterhalb frei von Biberdämmen zu halten.
- 3.4.4. Nach 5 Jahren ist die Gewässergüte der Aurach unterhalb der Einleitungsstelle der Kläranlage neu zu bewerten.

3.5. Grund- und Schichtwasser aus dem Fremdwasserkanal Eichelsdorf

- 3.5.1. Es darf kein durch häuslichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser eingeleitet werden. Um Gewässerverunreinigungen durch Fehlanlüsse zu vermeiden, ist der ordnungsgemäße Anschluss seitens der Betreiberin bei sämtlichen Anschlüssen zu überprüfen und zu protokollieren.
- 3.5.2. Der von der Einleitungsstelle beeinflusste Gewässerbereich der Aurach ist mindestens einmal jährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z.B. Ablagerungen, Veralgungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren, um Gewässerverunreinigungen frühzeitig zu erkennen und bei Bedarf entfernen zu können. Die durchgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.5.3. Gelangt bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser in die Aurach sind, neben dem Landratsamt Haßberge -Fachbereich 34 Wasserrecht und Naturschutz-, dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen oder der Polizei, die Fischereiberechtigten bzw. Fischereiausübungsberechtigten im betroffenen Abschnitt der Aurach, unterhalb liegende Teichbesitzer an der Aurach und die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken durch den Vorhabenträger bzw. Bauausführenden sofort zu verständigen. Die Verständigung umfasst neben dem Beginn der Verschlechterung auch die Rückmeldung, wann der unbeeinträchtigte Zustand wiederhergestellt ist.

3.6. Betrieb und Unterhaltung

3.6.1. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.6.2. Eigenüberwachung Kläranlage

- 3.6.2.1. Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Haßberge -Fachbereich 34 Wasserrecht und Naturschutz- und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

Die Fertigstellung der Anschlüsse (Kläranlage Rügheim an Kläranlage Hofheim, Kläranlage Eichelsdorf an Kläranlage Hofheim, Kläranlage Mechenried an Kläranlage Hofheim) sind dem Landratsamt Haßberge -Fachbereich 34 Wasserrecht und Naturschutz- und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen mitzuteilen.

3.8. Unterhaltungsmaßnahmen

- 3.8.1. Die von den Einleitungsstellen beeinflussten Gewässerbereiche sind von der Betreiberin nach den Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen, jedoch mindestens einmal jährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z.B. Ablagerungen, Veralgungen und Abschwemmungen zu kontrollieren. Gegebenenfalls sind Säuberungs-, Sicherungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 3.8.2. Die Fischereirechtsinhaber sind mindestens 14 Tage vor der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer/Ufer von der Betreiberin zu informieren.

3.9. Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Haßberge -Fachbereich 34 Wasserrecht und Naturschutz- eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

3.10. Unterhalt und Ausbau des Gewässers

- 3.10.1. Die Betreiberin hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer im Bereich der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Die Betreiberin hat darüber hinaus nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

Die Betreiberin hat eventuell später notwendig werdende Verlegungen oder Vertiefungen des Gewässers zu dulden, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.

4.10. Regenüberlaufbecken Rügheim

- Sofern die Möglichkeit besteht, kann der Entlastungskanal des Regenüberlaufbeckens direkt auf kurzem Wege zum zukünftigen Regenrückhaltebecken errichtet werden. Dadurch können Schächte und Kanallängen eingespart werden.
- DLB Rügheim und DLB Hofheim: Um eine gegenseitige Beckenentleerungssteuerung zu vermeiden, könnte die Drosselabflussmenge am Pumpwerk Rügheim gegebenenfalls gleich auf 17 l/s (wegen Entleerungsdauer) erhöht werden und die Drosselabflussmenge am DLB Hofheim könnte gleich reduziert werden. Dies müsste jedoch dann auch in der Schmutzfrachtberechnung aktualisiert und nachgewiesen werden.

II. Beschränkte Erlaubnis (Grundwasserabsenkung, Abwassereinleitung)

1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Die Stadt Hofheim i.UFr. (Betreiberin) erhält die beschränkte Erlaubnis nach § 15 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG zur Absenkung des Grundwassers sowie dessen Einleitung in die Aurach.

1.2. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Absenkung des Grundwassers sowie dessen Einleitung in die Aurach im Rahmen der Sanierung des Kanalnetzes im Stadtteil Eicheldorf.

1.3. Plan

Dem Antrag liegt der Entwurf vom 01.09.2025 des Ingenieurbüros Perry Alka, Haßfurt, zugrunde.

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht		01.09.2025	Ingenieurbüro Perry Alka, Haßfurt
Übersichtskarte M 1 : 10.000	1		
Lageplan Kanalbau M 1 : 500	2		
Längsschnitt Fremdwasserkanal M 1 : 1.000/100	3		

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 25.11.2025 und dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 20.03.2026 versehen. Die Roteinträge sind zu beachten.

2. Inhaltsbestimmungen:

- 2.1. Für die Dauer des gesamten Baubetriebes ist eine Benachrichtigungsliste (Ansprechpartner z.B. Ing.-Büros, Firmen, Behörden mit Angabe der Telefonnummern im Falle eines Unfalles) zu erstellen.
- 2.2. Die Ableitung des Grundwassers ist so vorzunehmen, dass nur klares Wasser abläuft.
- 2.3. Die Einleitung in den Graben/Fluss hat über eine ausreichend dimensionierte Sedimentationsanlage (z. B. Absetzbecken) zu erfolgen. Der Gehalt an mineralischen, absetzba-

- ren Stoffen (Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit) des in die Gewässer eingeleiteten Grundwassers darf 0,5 ml/l nicht überschreiten. Die Messung der absetzbaren Stoffe mit Imhoff-Trichter im Rahmen der EÜV sind täglich durchzuführen.
- 2.4. Bei der Reinigung des Absetzbeckens, etc. dürfen anfallende Ablagerungen (z.B. Sedimente, Feinstoffe, Schlämme, usw.) nicht aufgewirbelt und ins Gewässer ausgetragen/gespült werden.
 - 2.5. Die Einleitung von Grund-/Schichten- oder behandeltem Niederschlagswasser in die Aurach hat mit möglichst konstanter Wassermenge zu erfolgen. Eine schwallartige Einleitung ist nicht zulässig.
 - 2.6. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, haftet grundsätzlich der Verursacher.
 - 2.7. Während des Baubetriebes, vor allem bei der Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Kraftstoffe, Öl, Lösungsmittel, etc.) ist größte Sorgfalt darauf zu richten, dass der Boden, das Grundwasser und oberirdische Gewässer nicht verunreinigt werden.
Bindemittel (Ölbindemittel, Ölsperren) und Wannens sind daher in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.
 - 2.8. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoff, Öle, Schmiermittel etc.) während des Baues haben so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist. Im Baustellenbereich innerhalb der Baugrubenumschließung ist das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.
 - 2.9. Lager- und Abfüllplätze für wassergefährdende Stoffe sind versickerungsdicht herzustellen. Wartungs-, Reparatur- und Betankungsvorgänge haben nur auf dieser Fläche zu erfolgen.
 - 2.10. Die Baumaschinen und Fahrzeuge sind täglich vor ihrem Einsatz auf Leckage zu überprüfen und müssen in einem Zustand sein, dass weder Ölverlust noch häufigere Wartungsarbeiten auf der Baustelle (z.B. Abschmieren) erforderlich sind.
 - 2.11. Sollten bei den Bauarbeiten wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen, sind unverzüglich die Behörden entsprechend der Benachrichtigungsliste zu informieren. Die Bauarbeiten sind in diesem Fall bis zur Entscheidung durch das Landratsamt Haßberge einzustellen.
 - 2.12. Gelangt bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser in die Aurach sind, neben den Behörden in der Benachrichtigungsliste die Fischereiberechtigten bzw. Fischereiausübungsberechtigten im betroffenen Abschnitt der Aurach, unterhalb liegende Teichbesitzer an der Aurach und die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken durch den Vorhabenträger bzw. Bauausführenden sofort zu verständigen. Die Verständigung umfasst neben dem Beginn der Verschlechterung auch die Rückmeldung, wann der unbeeinträchtigte Zustand wiederhergestellt ist.

- 2.13. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Haßberge anzuzeigen.
- 2.14. Für alle Materialien, die in den Untergrund eingebaut werden, muss auf Verlangen ein Nachweis über die Grundwasserverträglichkeit vorgelegt werden (Prüfzeugnis, DVGW-Bescheinigung usw.).
- 2.15. Es dürfen nur Baustoffe und Materialien verwendet werden, insbesondere für erdbehrte und im Freien befindliche Bauteile, die keine wassergefährdenden und / oder auslaugbaren Stoffe enthalten (DIN-Sicherheitsdatenblätter beachten). Die verwendeten Baustoffe, Bauteile und Rohrwerkstoffe müssen den einschlägigen DIN-Normen und EU-Richtlinien entsprechen.
- 2.16. Durch das Vorhaben dürfen keine wasserwegsamem Zonen geschaffen bzw. eine Versickerung von Oberflächenwasser begünstigt werden. Die vorherige Bodenstruktur ist mit technischen Mitteln weitestgehend wiederherzustellen.
- 2.17. Zur Verfüllung von eventuell entstehenden Arbeitsgruben muss das Material zumindest die gleiche Durchlässigkeit aufweisen wie das ursprüngliche Aushubmaterial.
- 2.18. Überschüssiges anfallendes Bodenmaterial ist gemäß den geltenden Vorschriften zu beproben und zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- 2.19. Die Baumaßnahme ist zügig und bei möglichst trockener Witterung durchzuführen.
- 2.20. Im Zuge der Errichtung, der Entfernung und während des Betriebs der temporären Bachverrohrung dürfen unterhalb liegende Gewässerabschnitte der Aurach nicht trockenfallen.
- 2.21. Aufgrund der schädlichen Auswirkungen von nicht ausgehärtetem Beton auf sämtliche Gewässerorganismen sind alle Beton-/Mörtelarbeiten so durchzuführen, dass Einträge von Zementschlämmen, Betonbestandteilen oder anderer Mineralstoffe ins Gewässer vermieden werden. Bei Betonarbeiten sind die Vorgaben gemäß DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 zu beachten.
- 2.22. Im Zuge der Baumaßnahmen bzw. bei Reinigungsmaßnahmen, z. B. der Verrohrungen oder Schächte, dürfen vorhandene Ablagerungen nicht ins Gewässer gespült werden.
- 2.23. Sollten bei Erschließungs-, Grabungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Kontaminationen, schädliche Bodenveränderungen, organoleptische Auffälligkeiten, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, sind die Arbeiten einzustellen und das Landratsamt Haßberge ist umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG notwendig.
- 2.24. Standorte von Baustelleneinrichtungen und Zwischenlager von Materialien aller Art sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abzustimmen, ebenso die Ver- und Entsorgung von Baustelleneinrichtungen.
- 2.25. Baustellentoiletten sind in ausreichender Anzahl bereit zu stellen.
- 2.26. Der Baubeginn ist dem Landratsamt Haßberge -Fachbereich 34 Wasserrecht und Naturschutz- und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen mindestens eine Woche vor-

her schriftlich anzuzeigen. Ebenso muss der Abschluss der Arbeiten unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- 2.27. Der erteilte Wasserrechtsbescheid mit den Nebenbestimmungen muss sich während der Bauwasserhaltung auf der Baustelle befinden.
- 2.28. Vor Beginn der Maßnahme ist dem Landratsamt Haßberge -Fachbereich 34 Wasserrecht und Naturschutz- ein Verantwortlicher für die Maßnahme der Wasserhaltung zu benennen.
3. Hinweise:
 - 3.1. Für einen Ausfall der Grundwasserabsenkung (z.B. Ausfall der Grundwasserabsenkpumpen, Stromausfall, ...) sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Fluten) zu ergreifen, um ein „Aufschwimmen“ der Bauwerke zu vermeiden.
 - 3.2. Die Betreiberin hat sich vorab über weitere Grundwassernutzungen im direkten Umfeld zu erkundigen, die eventuell beeinträchtigt werden könnten. Gegebenenfalls sind diese während der Maßnahme mit zu beobachten.
 - 3.3. Entwurfsänderungen bzw. Abweichungen von den genehmigten Plänen und Beilagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landratsamtes Haßberge nach gutachtlicher Einschaltung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen.
 - 3.4. Der jeweilige Betreiber der Entwässerungseinrichtungen bzw. -anlagen haftet gemäß § 89 Abs. 1 und 2 WHG für alle Schäden, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen. Bei Fischereischäden, die im Rahmen der Vorflutbenutzung entstehen, bleibt die Schadensregulierung einer gütlichen Vereinbarung mit dem Fischereirechtsinhaber oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten.
 - 3.5. Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
 - 3.6. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.
 - 3.7. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Grundeigentümern und der Betreiberin vorbehalten.

III. Mit Ablauf des 31.12.2046 erlischt diese wasserrechtliche Erlaubnis. Die Gewässerbenutzung darf danach nicht mehr ausgeübt werden.
Sofern die Gewässerbenutzung über diesen Zeitpunkt hinaus durchgeführt werden soll, muss rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Landratsamt Haßberge -Fachbereich 34 Wasserrecht und Naturschutz- ein erneuter Antrag auf Zulassung eingereicht werden.

IV. Bestehende Rechtsverhältnisse

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Bescheides wird der Erlaubnisbescheid vom 06.12.2022, Az. III/4 W-40324/2022, widerrufen.

V. Kosten

1. Die Stadt Hofheim i. UFr. hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 6.398,00 € festgesetzt.
3. Die Auslagen für die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen betragen 12.276,00 €.

Gründe:

I.

Die Stadt Hofheim i. UFr. führt die Ertüchtigung der Kläranlage Hofheim durch. Zusätzlich sollen die Kläranlagen in den Stadtteilen Rügheim und Eichelsdorf aufgelassen und das bisher dort behandelte Abwasser der Kläranlage Hofheim zur Abwasserbehandlung zugeleitet werden. Weiterhin soll auch die Kläranlage Mechenried der Gemeinde Riedbach aufgelassen und das bisher dort behandelte Abwasser der Kläranlage Hofheim zugeleitet werden. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzungen im Gebiet der Gemeinde Riedbach wird in einem gesonderten Verfahren erteilt. Die Schmutzwasserfracht aus der aufzulassenden Kläranlage Mechenried ist in diesem Erlaubnisverfahren für die Kläranlage Hofheim schon berücksichtigt. Im Stadtteil Eicheldorf soll zukünftig zur Reduzierung des Fremdwassers in der Mischwasserkanalisation ein Fremdwasserkanal gebaut werden, der das Grund- und Schichtwasser in die Aurach leitet.

Insgesamt sollen folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

- Einleiten des mechanisch-biologisch-chemisch behandelten Abwassers in die Aurach, aus der Kläranlage Hofheim i.UFr. (Belebungsanlage mit anaerober Schlammstabilisierung (Faulung)). Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 1255,5 kg/d (entsprechend 20925 EW60). Dies entspricht der Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.
- Einleiten von Mischwasser aus 12 Entlastungsanlagen in Oberflächengewässer.
- Einleiten von Grund- und Schichtwasser in ein Oberflächengewässer

Die Stadt Hofheim i.UFr. beantragte die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen sowie der Fachberater und Sachverständige für Fischerei des Bezirkes Unterfranken wurden zu dem Vorhaben gehört.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen äußerte sich mit Schreiben vom 16.10.2025 gutachtlich und stimmte dem Vorhaben unter Inhalts- und Nebenbestimmungen zu.

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei des Bezirkes äußerte sich mit Schreiben vom 15.10.2026.